Stadt Fürth

Förderprogramm der Stadt Fürth zur Durchführung sanierungsvorbereitender und -ergänzender Maßnahmen im Sanierungsgebiet „Westliche Innenstadt"

„SANIERUNGSVORBEREITUNGS- UND -ERGÄNZUNGSPROGRAMM"

Stand: April 2005 (ENTWURF)

Teil 1: Sanierungsvorbereitungsprogramm

Präambel

Die westliche Innenstadt von Fürth ist mit ihrem mittelalterlichen Kern um die Michaelskirche und die angrenzenden Stadterweiterungsgebiete vor allem durch überwiegend denkmalgeschützte Bausubstanz aus dem 18. und 19. Jahrhundert geprägt.

Dieses eindrucksvolle Ensemble konnte über Jahrhunderte hinweg seine Strukturen bewahren, weist aber heute in vielen Bereichen Sanierungs- und Modernisierungsbedarf auf. Der Wohnstandard entspricht in vielen Fällen nicht mehr den heutigen Ansprüchen. Außentoiletten, Einzelöfen, fehlende Badezimmer, ungedämmte, kalte Wände und einfachverglaste Fenster sind schwerwiegende Defizite. Die Nebenkostenabrechnungen durch den Energieversorger bekommen zum Teil den Status einer zweiten Miete.

Hier setzt das Sanierungsvorbereitungsprogramm an, um die Weichen für eine mögliche Objektsanierung bereits in der Bestandsaufnahme und in der Konzeptfindungsphase richtig zu stellen.

1. Aufgaben und Ziele

Das Sanierungsvorbereitungsprogramm bietet den Eigentümern bzw. den Sanierungsinteressenten ein Instrumentarium, das es ihnen ermöglicht, ein tragfähiges, finanziell eingrenzbares Sanierungskonzept zu entwickeln.

2. Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden Kurzgutachten gem. Ziff. 6.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das Sanierungsvorbereitungsprogramm gilt innerhalb des förmlich festgelegten

Sanierungsgebietes „Westliche Innenstadt" der Stadt Fürth. Die räumliche Abgrenzung ist der Sanierungssatzung zu entnehmen.

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

1) Antragsberechtigt sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten. Die Eigentumsverhältnisse sind durch einen aktuellen Grundbuchauszug nachzuweisen.

2) Die Anträge im Sanierungsvorbereitungsprogramm müssen rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten in 3-facher Ausfertigung eingereicht werden, entweder
   - über das Quartiersmanagement, Büro Mathildenstr. 34 oder
   - beim Stadtplanungsamt, Abt. Städtebauförderung, 90762 Fürth, Rudolf-Breitscheid-Str. 35, III. OG, Zimmer-Nrn. 313, 314.

3) Die Auftragsvergabe darf erst nach Bewilligung der Fördermittel erfolgen.

4) Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt durch Bewilligungsbescheid oder eine vertragliche Vereinbarung, die mit einer Befristung versehen werden können.

5. Art und Umfang der Förderung

1) Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen im Rahmen des Förderprogramms „Stadt- und Ortsteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die Soziale Stadt".

2) Die Zuschüsse werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.

3) Die Untersuchungen sind innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt des Bewilligungsbescheides auszuführen. Im Einzelfall kann eine Verlängerung der Ausführungsfrist schriftlich beantragt werden.

6. Kurzgutachten und Modernisierungsgutachten

1) Das Kurzgutachten dient der Konzeptfindung im Rahmen einer Objektsanierung. Es kann auch als Grundlage für die Beurteilung der Förderfähigkeit einer geplanten Objektsanierung durch die Städtebauförderung herangezogen werden.

2) Das Kurzgutachten orientiert sich an Grundleistungen der Leistungsphasen 1 und 2 nach § 15 HOAI. Das Kurzgutachten ist von einem Architekten oder Ingenieur zu erstellen. Empfehlenswert sind bei der Begutachtung von Baudenkmälern Fachleute mit Erfahrung im Bereich der Denkmalpflege.

   Förderfähig sind Honorare bis Honorarzone III – Mindestsatz. Kurzgutachten werden zu max. 50 % bezuschusst.

3) Bei Weiterführung der Maßnahme kann ein auf das Kurzgutachten aufbauendes Modernisierungsgutachten für die Leistungsphase 3 gefördert werden.

   Der Fördersatz für die Leistungsphase 3 des Gutachtens beträgt 50 %.

4) Wird mit der Umsetzung der im Modernisierungsgutachten vorgeschlagenen Maßnahmen innerhalb eines Jahres nach Annahme des Gutachtens durch die Bewilligungsstelle der Stadt Fürth begonnen, erhöht sich der Fördersatz für das Gutachten auf 80 %.

   Der Maßnahmenbeginn ist der Bewilligungsstelle schriftlich unter Vorlage der Baugenehmigung / denkmalpflegerischen Erlaubnis anzuzeigen.

5) Werden Maßnahmen nach Ablauf eines Jahres nach Annahme des Gutachtens durch die Bewilligungsstelle der Stadt Fürth oder unter entscheidenden Abweichungen davon umgesetzt, verbleibt es beim Fördersatz von 50 %. Gleiches gilt für verspätet angezeigte Maßnahmen.

7. Auszahlung

Der Zuschuss wird nach Abschluss der Untersuchungen und Vorlage der Originalrechnungen mit Zahlungsnachweisen sowie eines Exemplars des Gutachtens ausgezahlt.

Teil 2: Sanierungsergänzungsprogramm

Präambel

Die Innenstadt mit ihrem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Westliche Innenstadt" ist stark von historischen, denkmalgeschützten Gebäuden geprägt, weite Teile der Innenstadt sind zudem als Ensemble geschützt.

Zur Bewahrung dieses Erbes sowie zur Steigerung der Zentralitätsfunktion und der Erhöhung der Attraktivität der Gesamtstadt werden von der Stadt Fürth die Sanierung und Modernisierung von Fassaden, die Gestaltung von Höfen und der Anbau von Balkonen und Terrassen nach folgenden Maßgaben gefördert.

Viele Eigentümer haben in den vergangenen Jahren bereits mit hohem finanziellen Aufwand im Inneren der Gebäude bauliche Mängel und Missstände beseitigt. Sie sollen zum Abschluss ihrer Sanierungen bei Sanierungsmaßnahmen an der Fassade und in den Freiräumen finanziell unterstützt werden.

Die Sanierung von Fassaden und der Anbau von Balkonen an Gebäuden, die zum Zeitpunkt der Maßnahmen noch Sanierungsbedarf (Gesamtsanierung erforderlich) aufweisen, ist nicht förderfähig.

I. Gemeinsame Bestimmungen für das Sanierungsergänzungsprogramm

1. Räumlicher Geltungsbereich

Das Sanierungsergänzungsprogramm gilt innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Westliche Innenstadt" der Stadt Fürth. Die räumliche Abgrenzung ist der Sanierungssatzung zu entnehmen.

2. Antrags- und Bewilligungsverfahren

1) Antragsberechtigt sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten. Die Eigentumsverhältnisse sind durch einen aktuellen Grundbuchauszug nachzuweisen.

   Die Anträge müssen rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten in 2-facher Ausfertigung eingereicht werden entweder
   - über das Quartiersmanagement, Büro Mathildenstraße 34 oder
   - direkt beim Stadtplanungsamt, Abt. Städtebauförderung, 90762 Fürth, Rudolf-Breitscheid-Str. 35, III. OG, Zimmer-Nrn. 313, 314.

2) Dem Antrag sind mindestens 3 prüf- und vergleichbare Angebote von Fachfirmen mit Planungsunterlagen, Beschreibung der auszuführenden Arbeiten sowie notwendige Belege und Bescheinigungen beizufügen. Für die Ermittlung eines Mehraufwandes sind jeweils Angebote desselben Anbieters zugrunde zu legen.

3) Falls das Anwesen zu den ensemble-/denkmalgeschützten Objekten zählt, bedürfen die Fassaden- und Dachinstandsetzung, die Fassadenbegrünung, der Anbau von Balkonen und Terrassen, der Austausch von Fenstern und Türen sowie die Anbringung oder Änderung von Vordächern und Werbeanlagen der Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde (Art. 6 DSchG).

6) Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt durch einen förmlichen Bewilligungsbescheid, welcher mit Auflagen, Bedingungen und Befristungen versehen werden kann. Anstelle des Bescheides ist eine Bewilligung durch vertragliche Vereinbarung möglich.

7) Mit der Ausführung der Baumaßnahmen darf erst nach Bewilligung der Fördermittel, bzw. nach Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns sowie der Erteilung gesetzlich vorgeschriebener Erlaubnisse, Genehmigungen oder Gestattungen begonnen werden.

   Die Bewilligung der Fördermittel ersetzt nicht gesetzlich vorgeschriebene Erlaubnisse, Genehmigungen oder Gestattungen.

2 a) Besondere Bestimmungen für Bauherrengemeinschaften

1) Bauherrengemeinschaften haben für die Abwicklung der Fördermaßnahmen einen Vertreter zu bestellen. Die Vertretungsmacht ist nachzuweisen.

2) Bei Bauherrengemeinschaften erfolgt das Antrags- und Bewilligungsverfahren für das Gebäude als Einheit. Auf die Förderobergrenzen bei der Fassadensanierung (Programmteil A, Nr. 4, (1a – e) wird verwiesen.

3) Bei Maßnahmen von Bauherrengemeinschaften ist eine zeitnahe, vollständige Abwicklung der Maßnahme sicherzustellen, Beurteilungskriterium ist die Gesamtmaßnahme.

4) Eine Aufteilung von Fördermitteln nach Wohneinheiten, Miteigentums- oder Finanzierungsanteilen durch die Stadt Fürth erfolgt nicht.

2 b) Besondere Bestimmungen für Bauträger und Baufirmen

1) Ziel des Sanierungsergänzungsprogramms ist die Förderung der Eigentümer als Endnutzer.

2) Eine Förderung von Bauträgern vor oder während der Veräußerung des Anwesens oder von Teilen davon als Einzel- oder Sondereigentum erfolgt nicht.

3. Art und Umfang der Förderung

1) Die Maßnahmen müssen mit einer gestalterischen Aufwertung des Stadtbildes bzw. des Wohnumfeldes einhergehen. Sie sind unabhängig von möglicherweise erforderlichen Genehmigungen mit dem Fördergeber abzustimmen.

2) Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen im Rahmen des Förderprogramms „Stadt- und Ortsteile mit besonderem Entwicklungsbedarf - die Soziale Stadt".

3) Für dieselbe bauliche Maßnahme dürfen nicht gleichzeitig Fördermittel aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden.

4) Eine Förderung nach Programmteil A (Sanierung und Gestaltung von Fassaden) und Programmteil C (Maßnahmen zur Aufwertung von Wohnungen und des privaten Wohnumfeldes durch Anbau von Balkonen und Terrassen) ist ausgeschlossen, wenn für das Objekt wegen baulicher Mängel und Missstände eine Gesamtsanierung erforderlich ist. Dies wird durch eine Begehung durch Vertreter der Stadt Fürth festgestellt. Gleiches gilt, wenn durch die Aufteilung in Bauabschnitte eine zügige Realisierung bzw. die Substanz der bereits realisierten Bauabschnitte gefährdet werden kann.

   Im Rahmen der Gesamtsanierung eines Anwesens ist die Förderung nach dem Sanierungsergänzungsprogramm ausgeschlossen. Gleiches gilt für im Rahmen einer Gesamtsanierung nicht ausgeführte Teilmaßnahmen.

5) Der Wert von Selbsthilfe (Eigenleistungsarbeiten am Bau) ist nur anrechenbar, wenn eine fachgerechte Ausführung nachgewiesen werden kann und die Selbsthilfe ohne Fremdleistung erfolgt. Förderfähig sind maximal 13,-- € pro Stunde. Der Zeitanteil der Selbsthilfe muss in einem angemessenen Verhältnis zu den erbrachten Leistungen stehen.

6) Architekten-, Ingenieurleistungen und Leistungen für künstlerische Gestaltung werden mit bis zu 10 % der förderfähigen Baukosten berücksichtigt.

7) Die Zuschüsse werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.

4. Auszahlung

1) Der Zuschuss wird nach Abschluss der Arbeiten und Vorlage der Schlussrechnung mit Kostenaufstellung und Zahlungsnachweisen sowie einer Fotodokumentation - die den Zustand des Anwesens vor und nach Durchführung der Maßnahme erkennen lässt – ausbezahlt.

2) Ergibt der Kostennachweis, dass die tatsächlichen entstandenen förderfähigen Kosten geringer sind als die im Förderantrag festgesetzten Beträge, so sind die Zuschüsse entsprechend zu kürzen. Bei Kostenmehrung ist eine Erhöhung des bewilligten Zuschusses nicht möglich.

5. Pflichten, Verstöße

1) Die Eigentümer haben vor Beginn von Modernisierungsmaßnahmen (nicht bei Instandsetzungen) die betroffenen Mieter über die beabsichtigten Maßnahmen zu informieren. Die Mieter müssen den Maßnahmen zustimmen.

2) Die durch Zuschüsse aus diesem Programm gedeckten Sanierungs- und Modernisierungskosten dürfen nicht auf die Miete umgelegt werden.

3) Entspricht die Ausführung in qualitativer oder technischer Hinsicht nicht den mit den Antrag eingereichten Unterlagen, kann unter Setzung einer angemessenen Frist Nachbesserung gefordert werden.

4) Die Bewilligung kann bei einem Verstoß gegen diese Richtlinien oder gegen Auflagen und Bedingungen des Bewilligungsbescheides oder bei einer zweckfremden Verwendung der bewilligten Mittel jederzeit widerrufen werden.. Die ausgezahlten Zuschüsse sind dann in voller Höhe zuzüglich 6 % Zins p. a zurückzuzahlen.

5) Die Maßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach Erhalt des Bewilligungsbescheides auszuführen. Im Einzelfall kann eine Verlängerung der Ausführungsfrist schriftlich beantragt werden.

Programmteil A

Sanierung und Gestaltung von Fassaden

1. Aufgaben und Ziele der Förderung

Ziel des Programms ist die Verbesserung des äußeren Zustands von an den öffentlichen Raum angrenzenden, ortsbildprägenden Gebäuden, des stadtgestalterischen Erscheinungsbildes und die Bewahrung der Vielfalt an historischen Bauformen im Bereich der „Westlichen Innenstadt" Fürth.

Bei der Sanierung von Fassaden und Dächern sowie bei der Erneuerung von Fenstern und Türen ist der ursprüngliche historische Baustil zu berücksichtigen und dementsprechend zu gestalten. Die Maßnahmen sind unter Wahrung der denkmalpflegerischen Belange auszuführen.

2. Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden:

1) die Mehrkosten für den Einbau denkmalgerechter Holzsprossenfenster und Holztüren nach Vorgabe der Unteren Denkmalschutzbehörde (mindestens 3

Vergleichsangebote notwendig)

2) die Kosten für die Sanierung bzw. die Herstellung von stadtbildprägenden, vom öffentlichen Raum aus einsehbaren Dachaufbauten und Dacheindeckungen

3) die Kosten für die Anbringung von Fensterläden, soweit dies aufgrund des Baustils möglich und wünschenswert ist

4) die Kosten für denkmalgerechte Vordächer und Werbeanlagen

5) die Kosten für die Begrünung von Fassaden durch Pflanzungen auf privaten und öffentlichen Flächen

6) die Kosten für den Rückbau von nicht denkmalgerechten Ein- und Anbauten an Baudenkmälern und stadtbildprägenden Bauten

7) die Kosten für Fassadensanierungen, soweit stadtbildprägend

8) die Kosten für die Instandsetzung von Stützmauern, Brandwänden und Rückfassaden können im Einzelfall gefördert werden, wenn diesen stadtbildprägende Bedeutung zukommt, sie besondere denkmalpflegerische Bedeutung haben und die Maßnahme mit dem Anbau von Balkonen oder einer umfassenden Hofgestaltung einhergeht.

3. Antrags- und Bewilligungsverfahren

1) Falls das Anwesen zu den ensemble-/denkmalgeschützten Objekten zählt, bedürfen die Fassaden- und Dachinstandsetzung, der Austausch von Fenstern sowie die Fassadenbegrünung der Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde (Art. 6 DSchG).

   Die denkmalpflegerische Erlaubnis wird unabhängig von der Zuschussbewilligung erteilt.

   Kontakt: Stadt Fürth, Untere Denkmalschutzbehörde/Bauaufsicht, Rudolf-Breitscheid-Str. 35, 90762 Fürth, Tel. 974-2840.

2) Bei Pflanzungen auf öffentlichen Flächen ist vor Beginn eine Genehmigung der Sondernutzung öffentlicher Gehwegflächen notwendig. Dazu sind Pläne mit der Lage der Pflanzbeete und bei Rankhilfen eine Fassadenansicht (Skizze) erforderlich.

3) Auf die gemeinsamen Bestimmungen für die Förderprogramme wird verwiesen.

4. Umfang der Förderung

1) a) <u>Förderung der Fassadensanierung (Nr. 2 Ziff. 7)</u>

   Die Förderung der Fassadensanierung beträgt maximal 25 % der förderfähigen Kosten, max. jedoch

- 36 €/m² Fassadenfläche bei der Instandsetzung von Sandstein-, Fachwerk-, Schiefer- oder Fugmauerwerkfassaden

- 10 €/m² Fassadenfläche bei der Sanierung von Putzfassaden

- 25 €/m² Fassadenfläche bei einer Fassadensanierung in Verbindung mit einem Wärmedämmverbundsystem. Der Wärmedurchgangskoeffizient U muss - vorbehaltlich einer abweichenden Regelung durch die denkmalpflegerische Erlaubnis - nach Durchführung der Fassadendämmmaßnahme der jeweils gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV) entsprechen.

Die Charakteristik einer Fassade bestimmt sich nach den vorrangig verwendeten Materialien und deren Verarbeitung. Beträgt der Aufwand für Maßnahmen an – die Fassade in entscheidender Weise prägenden – Bauteilen aus einem anderen, als die Fassade vorrangig charakterisierenden Material mehr als 25 % der förderfähigen Kosten, so werden diese Bestandteile einem Fassadentypus zugeordnet und entsprechend gefördert.

b) Förderung des Einbaus von denkmalgerechten Holzsprossenfenstern und Haustüren (Nr. 2 Ziff. 1)

Beim Einbau denkmalgerechter Holzsprossenfenster und Türen wird der denkmalpflegerische Mehraufwandes (Materialkosten) mit 50 % gefördert.

c) Förderung von denkmalgerechten Werbeanlagen und Vordächern (Nr. 2 Ziff. 4, 6)

Der Rückbau von nicht denkmalgerechten Einbauten und Werbeanlagen, die Sanierung von denkmalgerechten Werbeanlagen sowie der Anbau von denkmalgerechten Vordächern werden mit bis zu 25 % der förderfähigen Kosten gefördert.

d) Förderung der Sanierung von Dacheindeckungen und Dachaufbauten (Nr.2 Ziff. 2)

Die Sanierung von stadtbildprägenden – d. h den öffentlichen Raum prägenden und von dort einsehbaren – Dächern und Dachaufbauten wird mit bis zu 25 % der förderfähigen Kosten gefördert.

e) Sanierung und Instandsetzung von Rückfassaden, Brandwänden und Stützmauern (Nr. 2 Ziff. 8)

Die Kosten für die Instandsetzung von Stützmauern, Brandwänden und Rückfassaden können im Einzelfall gefördert werden, wenn diesen stadtbildprägende Bedeutung zukommt, sie besondere denkmalpflegerische Bedeutung haben und die Maßnahme mit dem Anbau von Balkonen oder einer umfassenden Hofgestaltung einhergeht.

f) Förderung von Fassadenbegrünungen (Nr. 2 Ziff.5)

Der Zuschuss für Fassadenbegrünungen beträgt max. 25 % der förderfähigen Kosten, jedoch nicht mehr als

- 80,-- € für Pflanzen

- maximal 130,-- € für Rankhilfen und Rankschutzgitter.

Abweichungen sind im Einzelfall zu begründen.

g) Förderung von Hauseingangsbegrünungen

Unabhängig von der Förderung von Fassadenbegrünungen wird die Begrünung von Hauseingängen an Straßenfassaden gefördert, vorausgesetzt es bleibt eine Gehwegbreite von mindestens 1,50 Meter abzüglich des Pflanzloches bestehen. Förderfähig sind hierbei eine Stahlseilrankkonstruktion aus max. 4 Rankseilen inkl. Unterkonstruktion bis zu einer Höhe von 4,0 Metern, deren Montage und die Rankpflanzen.

Der Fördersatz beträgt 100 %.

Das Pflanzloch wird vom Tiefbauamt kostenfrei im Bereich des Gehweges erstellt.

2) Maßnahmen mit Gesamtkosten unter 2.600,-- € sind grundsätzlich nicht förderfähig. Dieser Mindestbetrag gilt nicht für Fassadenbegrünungen und Hauseingangsbegrünungen als Einzelmaßnahme.

3) **Die unter Programmteil A, Nr. 4, 1a-e genannten Maßnahmen im Bereich der Fassadensanierung unterliegen einer Förderobergrenze von insgesamt 20.600,-- € je Anwesen.**

4) Bestehen Fördermöglichkeiten aus anderen Programmen (z. B. Bundesprogramm zur Energieeinsparung an Wohngebäuden, CO_2 - Minderungsprogramm) sind diese vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Programmteil B

Maßnahmen zur Verbesserung des privaten Wohnumfeldes durch Gestaltung und Nutzung der Freiräume (Hofgestaltung)

1. Aufgaben und Ziele der Förderung

Ziel des Programms ist die Verbesserung des Wohnumfeldes durch Entsiegelung, Gestaltung und Grünausstattung von Hof- und Freiflächen, die eine natur- und bewegungsbezogene Erholung, gärtnerische Aktivitäten und gemeinschaftliche Nutzung durch alle Hausbewohner ermöglicht. Ökologische Zielsetzungen sind durch die Verwendung heimischer Gehölze, Regenwassernutzung, sowie den Einsatz umweltfreundlicher Materialien zu berücksichtigen.

2. Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden:

1) Zusammen- und Freilegung von Flächen durch Beseitigung von Zäunen und Mauern
2) Maßnahmen zur Verbesserung der Hofsituation nach erfolgter Sanierung (z. B. Sanierung von Stützmauern, Begrünung von Flachdächern)

3) Schaffung und / oder Verbesserung von Zugangsmöglichkeiten zum Blockbereich
4) Anlage von Wegen
5) die gärtnerische Gestaltung der nutzbaren Freiflächen
6) Anlage von Kinderspielplätzen
7) Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität
8) die farbliche oder sonstige Gestaltung von verbleibenden Mauern und Gebäudeteilen, wenn dies der Aufwertung dient (Einzelfallentscheidung)
9) Planungskosten

Nicht gefördert werden:

1) die Gestaltung von Teilflächen in Höfen
2) Höfe mit mangelnder Gestaltungsqualität
3) Höfe, die unter 25 m² und über 1.000 m² Grundfläche aufweisen
4) Maßnahmen, deren Baukosten unter 1.600,-- € liegen
5) Höfe, deren Versiegelung mehr als 1/3 der Gesamtfläche des Hofes ausmacht
6) Hofgestaltungen im Rahmen der Gesamtsanierung eines Anwesens

Die Fördermittel dürfen nur für solche Höfe verwendet werden, deren umliegende Wohnungen vor dem 01.01.1967 bezugsfertig waren.

Auf das städtische Programm zur Förderung der Planung und Gestaltung von Mülltonnenstellplätzen wird verwiesen. Kontakt: Amt für Umweltplanung und Abfallwirtschaft, 90762 Fürth, Königstr. 114, Tel. 974-1264.

3. Antrags- und Bewilligungsverfahren

1) Für den Antrag sind einzureichen:

   - Bestandsplan
   - Begrünungs- und Gestaltungsplan mit Pflanzliste
   - Kostenvoranschläge

2) Auf die gemeinsamen Bestimmungen für die Förderprogramme wird verwiesen. Mit der Planung und Betreuung ist ein Landschaftsarchitekt zu beauftragen.

4. Umfang der Förderung

1) Die förderfähigen Kosten bei Einzelhöfen werden mit 50 % bezuschusst. Die maximale Zuschusshöhe beträgt 61,50 €/m² gestalteter Freifläche.

2) Ein Zuschuss von 75 % der nachgewiesenen förderfähigen Kosten kann dann gewährt werden, wenn mehrere Grundstücke gleichzeitig neu gestaltet, dabei Grundstücksabtrennungen beseitigt werden und die Nutzung durch alle Bewohner der betreffenden Anwesen notariell gesichert ist.

   Es ist nachzuweisen, dass die Gemeinschaftsmaßnahme gegenüber der Einzelmaßnahme eine wesentliche Verbesserung bringt.

   Die maximale Zuschusshöhe beträgt 61,50 €/m² gestalteter Freifläche.

3) Bei der Sanierung von Höfen in Eigenleistung ohne finanzielle Unterstützung des Eigentümers werden die Planungs- und Beratungskosten eines Landschaftsarchitekten abweichend von den Förderrichtlinien (Teil 2, I. 3(6), Gemeinsame Bestimmungen für das Sanierungsergänzungsprogramm) wie folgt gefördert:

   - bei Höfen mit bis zu 100 m² zu gestaltender Freifläche werden bis zu 25 Arbeitsstunden à 55,00 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer gefördert.

   - bei Höfen über 100 m² bis max. 1.000 m² zu gestaltender Freifläche werden bis zu 30 Arbeitsstunden à 55,00 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer gefördert.

   Der Fördersatz beträgt in beiden Fällen 100 %. Ein Stundennachweis ist erforderlich.

Programmteil C

Maßnahmen zur Aufwertung von Wohnungen und des privaten Wohnumfeldes durch Anbau von Balkonen und Terrassen

1. Aufgaben und Ziele der Förderung

Ziel des Programms ist die Verbesserung des privaten Wohnumfeldes und die Attraktivitätssteigerung des vorhandenen Wohnraums.

Zielgruppe dieses Förderprogramms sind Grundstückseigentümer, die ihre Gebäude in den letzten Jahren in Eigenregie saniert haben bzw. deren Anwesen keinen Sanierungsbedarf aufweist. Dies wird durch eine Begehung durch Vertreter der Stadt Fürth festgestellt.

Gefördert werden Maßnahmen, die eine wesentliche Verbesserung des Wohnumfeldes bzw. der Wohnverhältnisse bewirken.

2. Förderfähige Maßnahmen

Gefördert wird

1) der Anbau von 1 Balkon je Wohneinheit

   oder

2) der Anbau bzw. die Anlage von 1 Terrasse je Wohneinheit

   und

3) die darauf entfallenden Planungskosten im Rahmen der Gesamtmaßnahme

3. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Falls das Anwesen zu den ensemble-/denkmalgeschützten Gebäuden zählt, bedürfen der Anbau von Balkonen und Terrassen der Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde (Art. 6 DSchG). Auch bedarf der Anbau von Balkonen und Terrassen einer bauaufsichtlichen Genehmigung.

Kontakt: Stadt Fürth, Untere Denkmalschutzbehörde/Bauaufsicht, 90762 Fürth, Rudolf-Breitscheid-Str. 35, Tel. 974-2840.

Für den Antrag sind ferner einzureichen:

1) Zusammenstellung der bisher angefallenen Modernisierungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen und -kosten
2) Bestandspläne im Bereich der Umbaumaßnahme
3) Planungsunterlagen
4) Kostenvoranschläge

4. Umfang der Förderung

Die zur Förderung beantragten Maßnahmen werden mit 25 % der förderfähigen Kosten, maximal jedoch 2.600,-- € pro Wohneinheit gefördert.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am in Kraft, gleichzeitig tritt das Sanierungsvorbereitungs- und –ergänzungsprogramm in der Fassung vom Mai 2004 außer Kraft.

Gesamtübersicht Sanierungsergänzungsprogramm

Zahlungsgrund	Maßnahme
Gustavstr. 16/18	Hof
Gustavstr. 35	Hauseingangsbegrünung
Gustavstr. 35	Hauseingangsbegrünungen
Gustavstr. 53 a	Restaurierung Holztor, Glas
Gustavstr. 53a	Fenster
Gustavstraße 15	Fassade
Hirschenstr. 16/18	Gutachten
Hirschenstr. 28	Abbrüche, Hofgestaltung
Hirschenstr. 42	VKW-Gutachten
Hirschenstr. 44	Balkon (4)
Hirschenstr. 72	Hauseingangsbegrünung
Hirschenstr. 33	Hauseingangsbegrünungen
Hirschenstraße 16/18	Balkone (2x2), Balkonüberdachung
Katharinenstr. 7/9	Hofgestaltung, Abbrüche
Katharinenstr. 7/9	Hofgestaltung, Abbrüche
Katharinenstr. 9	Dachterrasse
Kirchenpl. 3 Stützm.	Untersuchung
Kirchenpl. 3 Stützm.	Baugrunduntersuchung, Probe-schürfung
Kirchenplatz 3	Fassade, Fenster, Sonst. Arch.
Königstr. 63	Balkon (1)
Königstraße 108	Fassade EG
Lindenhain	Kurzgutachten
Ludwig-Erhard-Str.	Pflanzlöcher
Ludwig-Erhard-Str. 7	Fassade
Marienstr. 25a, ...	Kostenschätzung
Marienstr. 36	Terrasse

Gesamtübersicht Sanierungsergänzungsprogramm

Zahlungsgrund	Maßnahme
Ammonstr. 6	Fassadensanierung
Bäumenstraße 12	Kurzgutachten
Bäumenstraße 9	Terrasse
Blumenstr. 15	Kurzgutachten
Blumenstr. 18	Fassadensanierung
Blumenstr. 18	Balkon (1)
Blumenstr. 27	Balkone (4)
Blumenstr. 27	Fassadensanierung
Blumenstr. 44	Dachterrasse
Blumenstr. 48	Fenster
Blumenstr. 49	Hof
Blumenstr. 49	Hof
Blumenstr. 53	Fassaden, Dach
Blumenstr. 53	Fassaden, Dach
Blumenstr. 27	Fenster
Bogenstr. 16	Fassade
Bogenstr. 2	Hofbegrünung, Mauer
Bogenstr. 9	Hofgestaltung
Bogenstr. 9	Fassaden- und Dachsanierung
Denglerstr. 4	Balkone (8)
Denglerstr. 4	Balkone (Türen)
Denglerstr. 6	Fassadensanierung
Denglerstr. 6	Hauseingangsbegrünungen
Erlenstr. 5	Hofmauer
Gartenstr. 3	Balkone (3)
Gustavstr. 16	Rückfassade

Gesamtübersicht Sanierungsergänzungsprogramm

Zahlungsgrund	Maßnahme
Marienstr. 38	Balkone (7)
Marienstr. 38	Hofgestaltung. Terrasse
Marienstr. 6	Fassadenbegrünung
Marienstr. 6	Fassade
Marienstr. 6	Balkon (1)
Marienstr. 6	Balkon (1)
Marienstraße 11	Kurzgutachten
Marienstraße 37	Hauseingangsbegrünung
Marktplatz 12	Fassadensanierung
Marktplatz 6	Fassade
Mathildenstr. 30	Kurzgutachten
Mathildenstr. 40	Kurzgutachten
Mathildenstr. 48	Balkon, Fassade, Dach
Mathildenstr. 48	Kurzgutachten
Maxstr. 11	Kurzgutachten
Maxstr. 15	Hofgestaltung
Maxstr. 15	Fassadensanierung
Maxstr. 22	Vertiefung Gutachten
Maxstr. 22	Kurzgutachten
Maxstr.3	Hauseingangsbegrünungen
Mondstr. 11	Dachsanierung
Moststr. 11	Kurzgutachten
Mühlstraße 3	Fenster
Obstmarkt 3	Dach
Pfarrgasse 3	Fassade
Pfarrhof 1	San. Mauer, neues Tor
Pfisterstr. 1	Balkon (6)
Pfisterstr. 11 Rückgebäude	Balkon (14)

Gesamtübersicht Sanierungsergänzungsprogramm

Zahlungsgrund	Maßnahme
Pfisterstr. 11 Vorderhaus	Kurzgutachten
Pfisterstr. 2	Fassade (Sandsteinsockel)
Pfisterstr. 2	Fassade
Pfisterstr. 32	Balkone (2)
Pfisterstr. 32	Fassade
Pfisterstr. 38	Balkone (6)
Pfisterstr. 38	Hauseingangsbegrünungen
Pfisterstr. 44	Fassadensanierung
Pfisterstr. 44	Fassadensanierung
Pfisterstr. 44	Dachsanierung **(Teilmaßn.)**
Pfisterstr. 44	Balkonanbau (10)
Pfisterstr. 46	Tür
Pfisterstr. 46	Hauseingangsbegrünungen
Pfisterstr. 46	Fassadenbegrünung
Pfisterstr. 48	Hauseingangsbegrünungen
Pfisterstr. 9	Balkone (7)
Rosenstr. 12	Fassade (WS)
Rosenstr. 12	Hof
Rosenstr. 5	Fassadensanierung
Rosenstr. 8, 10	Fassade
Rosenstraße 7	Fassadensanierung (Rück-)
Rosenstraße 7	Balkone (3)
Rudolf-Breitscheid-Str. 10	Fenster
Schießplatz 1, 3	Kurzgutachten
Schießplatz 18, 20	Fassade
Schießplatz 24	Dach
Schindelgasse 15	Kurzgutachten

Gesamtübersicht Sanierungsergänzungsprogramm

Zahlungsgrund	Maßnahme
Schrödershof 2	Fassadensanierung
Schwabacher Str. 2	Gesamtabrechnung Fassade
Schwabacher Str. 29	Kurzgutachten
Schwabacher Str. 29	Kurzgutachten Wimmer
Schwabacher Str. 44	Fassade
Schwabacher Str. 44	Fenster (5)
Schwabacher Str. 44	Hof
Schwabacher Str.40/42	Vorderfassade
Stützmauer Heiligenstr.	San.
Theaterstr. 21	Hauseingangsbegrünungen
Theaterstr. 21	Rückfassade
Theaterstr. 21	Balkone (2)
Theaterstr. 28	Kurzgutachten
Theaterstr. 38	Fassadenbegrünung
Theaterstr. 38	Hof
Theaterstr. 38	Fassade
Theaterstr. 46	Fassadenbegrünung
Theaterstr. 46	Balkongeländer
Theaterstr. 46	Fassade
Theaterstr. 54	Fassadensanierung
Theaterstr. 56	Fassade
Theaterstraße 21	Fassade EG
Theresienstr. 26 a	Fassadenbegrünung
Theresienstraße 28	Fassade Rückgebäude
THW-Gelände	Gutachten (Änderungen)
THW-Gelände	Kurzgutachten